

## **Beschluss Nr. 3 / 2023**

### **„Verlängerung der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (ÜEV) und Pauschale Vergütungserhöhung 2024“**

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungsförderung („VK EGF“) beschließt die Verlängerung der Laufzeit der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung bis zum 31.12.2024 und die pauschale Vergütungserhöhung für ambulante Angebote der Eingliederungshilfe des 2. Teils SGB IX für Kinder und Jugendliche im Land Berlin für das Jahr 2024.

In der Präambel der ÜEV ist die Zielsetzung beschrieben, dass diese Vereinbarung der Vorbereitung einer umfassenden rahmenvertraglichen Regelung im Rahmen der Vorgaben des SGB IX dienen und in diesem Rahmen eine neue Leistungs- und Vergütungsstruktur in Verbindung mit der Anwendung des neuen Bedarfsermittlungsverfahrens Teilhabeinstrument Berlin einschließlich der Ziel- und Leistungsplanung (TIB/ ZLP) erprobt werden soll. Insbesondere da die Auswertung der durchgeführten Erhebung im Sinne einer Evaluation der ÜEV noch nicht abgeschlossen ist, konnte ein sich der Laufzeit der ÜEV anschließender Rahmenvertrag noch nicht abschließend verhandelt werden. Daher ist die Laufzeitverlängerung eine erforderliche Regelung im Sinne der Nr. 3.3 der ÜEV und durch Beschluss zu fassen.

Diese Verlängerung wird mit Regelungen zur Fortschreibung der Entgelte verbunden.

1. Die ÜEV vom 20.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 wird um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert. Dies umfasst auch die Geltung der auf der Grundlage der ÜEV bisher gefassten Beschlüsse.  
Soweit Regelungen der ÜEV bereits umgesetzt worden sind, gelten die Vorgaben weiterhin als erledigt.
2. Leistungserbringende erhalten für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 folgende Vergütungssteigerung:

#### 2.1 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)

- Die pauschale Steigerung der Personalkosten wird auf 4,00 % für 2024 festgesetzt.

- Die pauschale Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger zwingender Umlagen erfolgt in Höhe von 0,30 % für 2024.
- Die pauschale Steigerung der Sachkosten erfolgt in Höhe von 3,5 % für 2024.

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung wird angenommen, dass 20% der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80% der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen.

Darüber hinaus werden die Entgelte für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 um 0,90 € je FLS gesteigert. Mit dieser Steigerung werden die allg. Aufwände zur fortlaufenden strukturellen Anpassung und Weiterentwicklung der Leistungen im Rahmen der ÜEV berücksichtigt.

Die FLS-Sätze für die EGF berechnen sich wie folgt:

	FLS-Sätze EGF +4,14 %	zzgl. +0,90 € (01.01. - 31.12.2024)
Modul A	32,44 €	<b>33,34 €</b>
EGF I	47,57 €	<b>48,47 €</b>
EGF II	51,89 €	<b>52,79 €</b>
EGF III	56,23 €	<b>57,13 €</b>

### Orientierung am TV-L

Das Land Berlin geht davon aus, dass rechtzeitig zu den Entgeltverhandlungen für 2025 eine tarifliche Einigung des TV-L vorliegen wird, so dass für 2025 eine Orientierung an den TV-L Ergebnissen erfolgen wird.

### 2.2. Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B)

Leistungserbringende der Eingliederungshilfe, mit zum Zeitpunkt des Beschlusses feststehenden bindenden tariflichen Regelungen, können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis eine abweichende pauschale Steigerung der Personalkosten in einem vereinfachten Verfahren erhalten. Dieser Antrag muss mit einem geeigneten Nachweis der entsprechenden bindenden tariflichen Regelung bis zum 31. Januar 2024 schriftlich bei der Geschäftsstelle der VK EGF eingegangen sein.

Unter feststehende bindende tarifliche Regelungen fallen:

- Branchen- oder Firmentarifverträge: Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringende) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes,
- Anlehnung an Tarifverträge: Betriebliche Regelungen, die in den Arbeitsverträgen die Entgeltregelungen eines einschlägigen Tarifvertrages im Sinne des Tarifvertragsgesetzes als anzuwenden erklären,
- AVR: Vergütungsregelungen nach kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien, die auf dem sog. „Dritten Weg“ zustande gekommen sind.

Die pauschale Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger zwingender Umlagen erfolgt in Höhe von 0,30 % für 2024.

Die pauschale Steigerung der Sachkosten erfolgt in Höhe von 3,5 % für 2024.

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung wird angenommen, dass 20 % der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80 % der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen.

Darüber hinaus werden die Entgelte für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 um 0,90 € je FLS gesteigert. Mit dieser Steigerung werden die allg. Aufwände zur fortlaufenden strukturellen Anpassung und Weiterentwicklung der Leistungen im Rahmen der ÜEV berücksichtigt.

Das Berechnungsverfahren zur Umsetzung des Verfahrens B richtet sich im Übrigen nach den entsprechenden Regelungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene (vgl. Beschluss Nr. 2 / 2023 der Kommission 131) in der Zuständigkeit bei SenASGIVA.

### 2.3 Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringenden verpflichten sich, unter Berücksichtigung der tariflichen Regelungen, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringenden können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

### 2.4. Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 123 Abs. 1 SGB IX

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 123 Abs. 1 SGB IX bleibt davon unberührt. Anträge können - unter Beachtung der Dreimonatsfrist nach § 126 Abs. 2 SGB IX - für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 eingereicht werden. Träger, die

bereits eine Einzelvereinbarung beantragt haben, bei der die Laufzeit der Einzelvereinbarung vor dem 31.12.2024 endet, sollen auf Antrag für die verbleibende Laufzeit bis 31.12.2024 die Pauschale nach Nummer 2.1 erhalten.<sup>1</sup>

### 3. Inflationsausgleichprämie

Sollten tarifliche bzw. im Rahmen der AVR stattfindende Umsetzungen des § 3 Nummer 11c EStG erfolgen bzw. erfolgt sein, werden diese für die vom jeweiligen Tarif bzw. der jeweiligen AVR betroffenen Träger zeitnah zu dessen auf § 3 Nummer 11c EStG bezogene Wirkung auf Antrag berücksichtigt.

Für Träger, die an der grundsätzlichen pauschalen Personalkostensteigerung in Höhe von 4,0 % teilnehmen, werden auf Antrag in Bezug auf § 3 Nummer 11c EStG die für den öffentlichen Dienst des Landes Berlins im Rahmen der Tarifgemeinschaft der Länder geltenden Tarifwerke als Grundlage gewertet.

Bei denjenigen Trägern, die nicht an der pauschalen Fortschreibung teilnehmen und bspw. stattdessen eine Personalkostensteigerung für 2024 im Rahmen einer Einzelverhandlung erhalten, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

### 4. Arbeitsplanung

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungsförderung („VK EGF“) vereinbart die in Anlage 1 zu diesem Beschluss gefasste Arbeitsplanung für das Jahr 2024.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

---

(Herr Hoyer)  
Vorsitzender VK EGF

---

<sup>1</sup> *Beispielhafte Umsetzung - Wenn ein Träger eine Einzelvereinbarung mit Laufzeit 1.10.2023 bis 30.09.2024 abgeschlossen hat, kann er auf Antrag mit der Laufzeit 01.10.2024 bis 31.12.2024 eine Steigerung seiner individuellen Kostensätze um die Pauschale nach Nummer 2.1 erhalten.*

## **Anlage zum Beschluss Nr. 3 / 2023 - Arbeitsplanung 2024 VK EGF**

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungsförderung („VK EGF“) hat den Auftrag folgende Themen unverzüglich aufzurufen, zu erörtern und hierzu konkrete Vorschläge zu formulieren, die in die zukünftige Vertragsstruktur einfließen können. Zielsetzung ist die Konzeption und die Abstimmung einer rahmenvertraglichen Vereinbarung, die mit Wirkung zum 01.01.2025 umgesetzt wird. Dies betrifft folgende, nacheinander abzuarbeitende Themenblöcke:

1. Leistungsbeschreibungen entwickeln; Leistungsinhalte im Bereich der ambulanten EGF auf der Grundlage eines von der Landesseite auf Grundlage des SGB IX darzulegenden fachlichen Erwartungsniveaus gemäß der rechtlichen Vorgaben des SGB IX näher zu beschreiben (einschl. Modulstruktur, Anlage zu Qualität, , Qualifikation der Mitarbeiter der LE definieren, Aspekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten der LE erarbeiten / entwickeln). Hierbei sind auch die bisherigen Standards und Verfahren und die Ergebnisse der Evaluation zu berücksichtigen.
2. Entwicklung eines Kalkulationsmodells für die Vergütungsvereinbarung:
3. Weiterentwicklung der Wegezeitenberechnung und Abrechnung mit dem Ziel der Reduzierung des Aufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der Unterschiedlichkeit der Wegezeiten.
4. Schnittstelle zu § 35a SGB VIII / Referentenentwurf zu SGB VIII in 2024 im Blick behalten

In der ersten Sitzung der VK EGF in 2024 wird die Arbeitsplanung weiter konkretisiert (insb. AG - Struktur und Zeitpläne).